**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 53 (1902)

Heft: 11

Artikel: Das neue Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die

Forstpolizei

Autor: Fankhauser

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-767204

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

### Organ des Schweizerischen Forstvereins

53. Jahrgang

November 1902

Nº 11

# Das neue Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Am 11. Oktober abhin hat die h. Bundesversammlung ein neues Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei angenommen. Obwohl kaum wahrscheinlich ist, daß darüber die Volkseabstimmung verlangt werde,\* so dürfte doch der neue Erlaß da und dort zu Bedenken Veranlassung geben: Manche werden einzelne Bestimmungen zu weitgehend finden, andere, zahlreichere, aber daran aussehen, daß diese oder jene berechtigte Forderung unerfüllt geblieben, die eine oder andere wichtige Aufgabe zur Lösung einer ziemlich fernen Zukunft überlassen worden ist.

Fe nach den speziell ins Auge gefaßten örtlichen Verhältnissen mögen beide Einwendungen nicht aller Berechtigung entbehren. Man darf jedoch nicht übersehen, daß die Bedeutung der Schutzwirkung des Waldes sowohl, als andrerseits die forstlichen Zustände und die sie bedingenden Faktoren von Landesgegend zu Landesgegend innert sehr weiten Grenzen wechseln und es deshalb ein Ding der Unmögslichkeit ist, Vorschriften aufzustellen, welche für alle diese verschieden gestalteten Verhältnisse in gleicher Weise passen.

Auch das neue Forstgesetz ist daher als ein Werk der Verständisgung, des gegenseitigen Nachgebens, aufzusassen. Sein Zustandekommen erforderte die Unterordnung der Ansprüche des Einzelnen unter das, was der Allgemeinheit frommt.

Im fernern mußte es, statt nur befehlend und verbietend ein= zugreifen, der eigenen Initiative der Waldbesitzer wie der Kantone

<sup>\*</sup> Der Ablauf der Referendumsfrist ist vom Bundesrat auf den 27. Jan. 1903 angesetzt worden.

weiten Spielraum lassen und deren freiwillige Tätigkeit in entsprechenster Weise fördern. Zu diesem Zweck steht uns nur ein Mittel zu Gebot: Die sinanzielle Unterstützung. Es erscheint daher durchaus begründet, daß der letztern im neuen Gesetz eine Rolle zugewiesen ist, wie wir ihr wohl schwerlich in einem andern Forstpolizeigesetz begegnen.

Bis dahin wurden bekanntlich Bundesbeiträge ausgerichtet an die Kosten von Forstkursen, von neuen Schutzwaldanlagen und mit solchen in Verbindung stehenden Verbauen, von Aufforstungen in Schutzwaldungen, wenn sie besondere Schwierigkeiten bieten oder für den Schutz gegen Terraingefahren von großer Wichtigkeit sind. Im Fernern unterstützte der Bund die Kantone durch Veteiligung an den Kosten der Triangulation und an denjenigen für Vesoldung ihres höhern Forstpersonals.

Nach dem neuen Gesetz werden die meisten dieser Beiträge eine Erhöhung ersahren. Dazu kommt noch eine Reihe neuer Bundessubsventionen. Solche sollen in Zukunft auch gewährt werden: für die Erwerbung zu öffentlichen Handen von zu Schutzwald aufzusorstendem Terrain; an den Ausfall im Ertrag, den ein Grundbesitzer bei Anlage eines neuen Schutzwaldes erleidet; für die Erstellung von Holzabsuhrswegen oder andern zweckmäßigen Holztransporteinrichtungen in Schutzwaldungen; an die Besoldungen und Taggelder der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten von Gemeinden und Korporationen; an die mindestens Fr. 500 betragenden Jahresbesoldungen des untern Forstpersonals; an die Kosten der Versicherung des genannten höhern und untern Forstpersonals gegen Unfall 2c.

Alle diese neuen, zum Teil sehr beträchtlichen Leistungen des Bundes zu Gunsten des Forstwesens legen ein hocherfreuliches Zeugnis ab für die zunehmende Erkenntnis der großen Bedeutung des Waldes für die Volkswohlfahrt.

Freilich liegt speziell für den Bund, der bis zu Ende des abgeslaufenen Jahres an Beiträgen für Flußkorrektionen, Wildbachversbauungen und Entsumpfungen über  $68^{1/2}$  Millionen Franken teils bereits verausgabt, teils zugesichert hatte, alle Veranlassung vor, auch diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, welche erst eine nachhaltige Wirkung der Wasserbauten sichern.

Nichts destoweniger muß dankbar anerkannt werden, daß das neue Gesetz nicht nur durch Strenge die vorkommenden Übelstände beseitigen, sondern zugleich auch die helsende Hand reichen will, um die Opfer, welche jede Verbesserung des Vestehenden von der Gegenswart verlangt, durch ausgibige Bundeshilse zu erleichtern. Denn die Ersahrung lehrt, daß für den Ersolg die Höhe des Beitrages von großer Bedeutung ist. Nicht umsonst nehmen, was z. B. die Anlage neuer Schutzwaldungen betrifft, die Kantone Bern und Tessin, welche von Ansang an aus eigenen Mitteln mit 30 und 20—30 % der Kosten den größten Zuschuß an die betrefsenden Auslagen geleistet haben, die erste Stelle ein, so daß beispielsweise von der bis Ende 1901 mit Bundeshilse aufgeforsteten Gesamtsläche von 6075 ha zirka 32 % auf den Kanton Bern und 23 % auf den Kanton Tessin fallen.

Um das gesteckte Ziel zu erreichen, bedarf es aber noch einer andern Tätigkeit, die nicht durch Beiträge angeregt werden kann. Es ist unerläßlich, daß von den bereits bestehenden Waldungen wenigstens die als Schuşwald ausgeschiedenen zweckentsprechend genutzt, verjüngt, gepflegt, von schädlichen Dienstbarkeiten befreit, vor einer mißbräuchelichen Ausübung der Nebennutzungen geschützt, mit einem Wort so bewirtschaftet werden, daß sie den gewünschten Schutz gewähren und zugleich dem Besitzer einen möglichst großen nachhaltigen Ertrag abewersen.

Bereits das alte Gesetz enthielt eine Reihe hierauf hinzielens der Bestimmungen, welche wir verbessert im neuen wiedersinden. Die 26jährige Ersahrung hat aber gezeigt, daß der Bollzug dieser Borschriften durch bloße Handhabung der Polizei nicht zu erreichen ist, sondern daß es vor allem auch der Belehrung und Aufkläsrung der Waldbesitzer über ihre eigenen Interessen bedarf. So lange diese wichtige Hilfe zur Durchsührung des Gesetzes sehlt, bleibt dieses toter Buchstabe. Umgekehrt begegnet man dort, wo — besonders bei vorherrschendem Gemeindes oder Korporationswaldbesitz — kleine Forstetreise einen östern Meinungsaustausch zwischen Lokalbehörden und Forsttechniker ermöglichen, oft ganz überraschenden Fortschritten.

Leider besitzen jedoch, namentlich im schwierig zu begehenden Hochgebirge, noch viele Kantone eine ganz ungenügende Zahl von höhern Forstbeamten. Wie bedenklich es in diesen Fällen um den

Vollzug des Gesetzes steht, illustriert auch wieder am sprechendsten der Kanton Tessin, wo im Durchschnitt zirka 10,000 ha Gemeinde-wald und zirka 1500 ha Privatschutzwald auf einen Forstkreis fallen und deshalb, trotz aller Bemühungen des tüchtigen kantonalen Forst-personals z. B. punkto Triangulation IV. Ordnung, Waldvermessung, Wirtschaftseinrichtung, Regelung des freien Weidganges 2c. noch sehr wenig erreicht worden ist.

Auf eine wirksame Förderung dieser wichtigen Arbeiten kann eben nur dort gerechnet werden, wo für dieselben ein zahlreiches wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal, das angemessen honoriert ist, aber seine Zeit ausschließlich dem Forstdienst widmet, Propaganda macht.

Der Gesetzeber hat es unterlassen, durch Ausstellen gewisser Normen der Forderung betr. Vermehrung des höhern Forstpersonals größern Nachdruck zu geben. Vielleicht glaubte man diesbezüglich auf freiwilliges Entgegenkommen rechnen zu dürfen, da das neue Gesetz, obwohl es dem Bund eine jährliche Mehrausgabe von mehreren hunderttausend Franken auferlegt, den Kantonen keine neuen Aussgaben zumutet. Ob diese Annahme begründet, muß die Zukunft lehren.

Sehr zu begrüßen ist dagegen, daß die Käte in der Frage der Subventionierung des untern Forstpersonals sich nicht damit begnügt haben, den Kantonen die nach der Waldsläche bemessene Beitrags= summe einsach zur zweckmäßigen Verwendung zur Verfügung zu stellen, sondern die Subvention von einem Besoldungsminimum ab-hängig gemacht haben. Dadurch wird die Möglichkeit geboten, auch die Stellung der untern Forstbediensteten nach und nach zu verbessern und dieselben in angemessener Weise zu organisieren.

Wir sehen, so lange nicht öffentlicher Widerspruch sich gegen das Gesetz erhebt, davon ab, auch dessen übrige Bestimmungen einzeln zu besprechen. Unsere Absicht war nur, durch einige allgemeine Besmerkungen auf die eminente Bedeutung des neuen Gesetzes hinzusweisen. Denn es steht außer Zweisel, daß dasselbe nicht allein die Bedingungen für einen mächtigen Fortschritt unseres Forstwesensschafft, sondern daß es, bei der Wichtigkeit, welche in der Schweizdem Wald, namentlich als Bändiger der Wildwasser und als Erhalter der Wasserfäte zukommt, für unser ganzes Wirtschaftsleben als hochsbedeutsame Errungenschaft zu begrüßen ist.

Möge daher das neue Forstgesetz überall eine wohlwollende Auf= nahme, eine unbefangene und gerechte Würdigung finden.

Fankhauser.



### Mittelwaldumwandlungen in Baselland.

Referat gehalten an der Versammlung des Schweizerischen Forstwereins zu Liestal am 11. August 1902 von Herrn Kantonsoberförster Müller=Liestal.

Die Frage der Mittelwaldumwandlungen in Hochwald ist im Schoße des Schweizerischen Forstvereins schon zu wiederholten Malen Gegenstand der Besprechung gewesen, so an den Versammlungen in Solothurn 1846, Schaffhausen 1858. Dann wurde die nämliche Frage vor 30 Jahren in diesem Saale von Forstinspektor Frey berührt im zweiten Teil seines Referates: "Entspricht die im Kanton Baselland übliche Buchenstockaus= schlag-Wirtschaft den Anforderungen an eine zeitgemäße Waldbehandlung, oder welche Veränderungen sind in derselben wünschenswert?" Es mag deshalb vielleicht befremden, wenn die Umwandlungsfrage noch einmal her= vorgezogen wird. Allein beim Durchlesen der einschlägigen schweizerischen Literatur und der Protokolle der Versammlungen, an welchen diese Frage erörtert wurde, ist mir aufgefallen, daß die Verhältnisse im Jura, speziell die hiesigen, bei den Umwandlungsdebatten wenig oder gar keine Berücksichtigung gefunden haben. Dieser Umstand, nebst der Tatsache, daß im hiesigen Kanton wohl 5000 ha. Wald sich im Stadium der Umwand= lung befinden, hat mich dann auch bewogen, für die diesjährige Bersammlung die Behandlung dieses Themas vorzuschlagen. Dasselbe hat somit ein aktuelles Interesse. Sie werden dadurch auch, so hoffe ich, ein möglichst getreues Bild unserer forstlichen Verhältnisse in der Laub= waldregion erhalten.

Zur Drientierung schicke ich voraus, daß nach den Erhebungen, welche in der von der Direktion des Jnnern 1898 veröffentlichten Broschüre: Die forstlichen Verhältnisse von Baselland, die sämtlichen Walsdungen Basellands, rund 14,600 ha., sich auf vier Regionen verteilen lassen und zwar:

auf	die	Tiefebene — Eichenregion ca. 1400 ha. ober $10^{0}$	/υ
"	"	Taleinhänge — Buchenregion " $6800$ " " $47^{\circ}$	0
"	"	Hochebenen — Region der Nadelhölzer " 2700 " " 18°	0
"	"	Hochketten — Region der Nadelhölzer	
		mit Buchen	0